

BUNDESGERICHT

(Vom 1. Februar 1973)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1972 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

Auf Ende des Berichtsjahres sind die Gerichtsmitglieder Silvio Giovanoli, Paul Schwartz und Paul Reichlin von ihrem Amt zurückgetreten. Als Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 6. Dezember Dr. Vital Schwander, Universitätsprofessor, Freiburg, Dr. Rudolf Matter, Obergerichtspräsident, Schaffhausen, und Dr. Rolf Raschein, Kantonsgerichtspräsident, Malix.

In der gleichen Sitzung bestätigte die Bundesversammlung die übrigen bisherigen Gerichtsmitglieder für die Amtsperiode 1973–1978 und ernannte Bundesrichter Hans Tschopp zum Präsidenten und Bundesrichter René Perrin zum Vizepräsidenten des Gerichts für die Jahre 1973/1974.

Anstelle der auf Jahresende zurückgetretenen Ersatzmänner Dr. Hans Gut und Oberrichter Heinz Junker wählte die Bundesversammlung als neue Ersatzrichter des Bundesgerichts Frau Dr. Margrit Bigler-Eggenberger, nebenamtliches Mitglied des sanktgallischen Versicherungsgerichts, Goldach, und Dr. Fritz Gygi, Universitätsprofessor, Bern.

II. Untersuchungsrichter und Schätzungskommissionen

Das Bundesgericht bestimmte für Benito Bernasconi, der als 1. Ersatzmann des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die italienische Schweiz auf Jahresende zurückgetreten ist, Enrico Regazzoni, bisher 2. Ersatzmann, als Nachfolger und ernannte Dr. Luciano Giudici, Procuratore pubblico del Sopraceneri, Locarno, als neuen Ersatzmann. Die drei bisherigen Untersuchungsrichter und die übrigen Ersatzmänner wurden für die neue Amtsdauer 1973–1978 wiedergewählt.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Enteignungsgesetzes auf den 1. August sind die eidgenössischen Schätzungskreise neu eingeteilt und von bisher 7 auf 13 erweitert worden. Dementsprechend war eine grössere Zahl von Schätzungskommissionen neu zu bestellen. Mit Rücksicht auf die neue Kreiseinteilung und verschiedene revidierte Gesetzesbestimmungen wurde mit den Präsidenten und ihren Stellvertretern im Dezember ein zweitägiger Instruktionkurs durchgeführt. Das Verzeichnis der für die Amtsperiode 1973–1978 wiedergewählten Schätzungskommissionen wird veröffentlicht, sobald die im Gange befindlichen Ergänzungswahlen in die nun 30 Mitglieder zählende Oberschätzungskommission abgeschlossen sind.

B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Die Zahl der eingegangenen staatsrechtlichen Beschwerden hat im Vergleich zum Vorjahr von 629 auf 697 zugenommen. Deren zeitgerechte und sorgfältige Erledigung bereitet steigende Schwierigkeiten und wäre ohne den Beizug von Ersatzrichtern ausgeschlossen. Ein nicht unerheblicher Teil der Beschwerden hat weder eine staatsrechtliche noch verwaltungsrechtliche Frage zum Gegenstand, sondern will über Artikel 4 BV eine neue Überprüfung der Anwendung des Zivil-, Straf- oder kantonalen Prozessrechts erreichen. Diese Tatsache, die zum Teil auf gewisse Mängel der kantonalen Gerichtsorganisation und Ursachen anderer Art zurückgeht, wird bei der in Vorbereitung befindlichen Revision des Organisationsgesetzes für die Bundesrechtspflege zu berücksichtigen sein.

Aus der Rechtsprechung zur *Eigentumsgarantie* (Art. 22^{ter} BV) sind folgende Entscheide hervorzuheben. In einem Fall, in dem die Kammer zu prüfen hatte, unter welchen Voraussetzungen Grundstücke, die bisher in der Bauzone lagen, dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen werden können, wurde die Zulässigkeit der Auszonung bejaht (BGE 98 Ia 374). Der Begriff der materiellen Enteignung wurde in dem Sinne verdeutlicht, dass die Beschränkung einer künftigen möglichen Nutzung nur dann einen enteignungsähnlichen Eingriff darstellt, wenn sich diese Nutzung «sehr wahrscheinlich in naher Zukunft» hätte verwirklichen lassen (BGE 98 Ia 381). Schliesslich erklärte die Kammer eine kantonale Vorschrift, nach der bei Neubauten und grösseren Umbauten neben dem Elektrizitätsanschluss im Hinblick auf eine künftige Versorgung mit Erdgas jeweils auch ein Gasanschluss einzurichten ist, als mit der Eigentumsgarantie vereinbar (Urteil vom 31. Oktober).

Wegen Verletzung der *Handels- und Gewerbefreiheit* (Art. 31 BV) wurde eine Beschwerde gegen ein Ladenschlussreglement gutgeheissen, das einen obligatorischen Ladenschluss während eines vollen Werktages vorsah; auf Grund der durch das Inkrafttreten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 entstandenen Rechtslage können die Kantone in der Regel nur noch einen halbtägigen Ladenschluss je Woche vorschreiben (BGE 98 Ia 395).

Unter dem Gesichtswinkel der *persönlichen Freiheit* war eine kantonale Spitalverordnung zu überprüfen, welche Organverpflichtungen gestattet, sofern seitens des Spenders oder seiner Angehörigen keine Einsprache erhoben worden ist; die Kammer entschied, dass damit der Verfassung Genüge getan und eine vorherige Zustimmung der Betroffenen nicht erforderlich sei (Urteil vom 28. Juni). Ferner wurde entschieden, dass der (Fernseh-)Journalist, dem das Prozessrecht kein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt, die Bekanntgabe seiner Informationsquelle nicht gestützt auf die Presse- oder Meinungsäusserungsfreiheit verweigern kann; es darf ihm daher nötigenfalls die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 StGB angedroht werden, wogegen die Anordnung einer Beugehaft nur zulässig ist, wenn das öffentliche Interesse an der Aussage einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit als verhältnismässig erscheinen lässt, was im konkreten Fall nicht zutrif (BGE 98 Ia 418).

Aus der Rechtsprechung zur *Gemeindeautonomie* ist ein Urteil zu erwähnen, das sich mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden im Bereiche der Planung befasst; es wurde festgestellt, dass sich die Gemeinden auch hier grundsätzlich auf das Gebot von Treu und Glauben berufen können (BGE 98 Ia 427).

Auf dem Gebiet der *politischen Stimmberechtigung* war zu entscheiden, ob eine kantonale Volksabstimmung durch die Massenmedien, insbesondere das Fernsehen, unzulässig beeinflusst worden sei; ausserdem war zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen von Bundesrechts wegen ein Anspruch auf Nachzählung des Abstimmungsergebnisses besteht (BGE 98 Ia 73).

Ein Urteil vom 20. September enthält grundlegende Ausführungen über den Inhalt des in Artikel 57 BV verankerten *Petitionsrechtes*, welches bis anhin nur selten Gegenstand staatsrechtlicher Beschwerden gebildet hatte.

In einem *Kompetenzkonflikt* zwischen bürgerlicher und militärischer Gerichtsbarkeit entschied die Kammer, dass der revidierte Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 StGB, wonach der über die in der Probezeit begangenen Straftaten urteilende Richter auch über den Widerruf des bedingten Strafvollzuges zu entscheiden hat, im Verhältnis zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichten keine Anwendung findet (BGE 98 Ia 220).

Bei den Beschwerden wegen *Verletzung von Artikel 4 BV* entfällt ein Grossteil der Gutheissungen auf solche wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs. Als mit Artikel 4 BV vereinbar wurde die Bestimmung einer Publikationsordnung einer Gemeinde betrachtet, wonach die amtlichen Mitteilungen in zwei am Ort verbreiteten politischen Tageszeitungen und ausserdem am Anschlagbrett zu publizieren sind (BGE 98 Ia 409).

Auf dem Gebiet der *Enteignung* waren wiederum zahlreiche Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Einsprache- und Schätzungsentscheide zu beurteilen. Neben der Behandlung der herkömmlichen Fragen des Enteignungsrechtes (Art und Umfang der Enteignungsschädigung) hatte sich die staatsrechtliche Kammer vermehrt mit Rechtsgebieten zu beschäftigen, in denen ihre Zuständigkeit erst durch die Revision des Organisationsgesetzes vom 20. Dezember 1968 begründet worden ist. So äusserte sie sich im Berichtsjahr erstmals über die Zulässigkeit einer sog. vorsorglichen Enteignung (Urteil vom 31. Oktober). Ferner waren wiederholt Beschwerden gegen die vom zuständigen Departement genehmigte Linienführung öffentlicher Werke (Nationalstrassen, Starkstrom- und Erdgasleitungen usw.) zu beurteilen, die der Kammer Veranlassung gaben, ihre Rechtsprechung zur Überprüfungsbefugnis zu verdeutlichen (vgl. BGE 98 Ib 213 ff.). Erstmals hatte sie sodann Beschwerden gegen die Bewilligung der vorzeitigen Besitzeinweisung zu behandeln (vgl. Art. 76 rev. EntG). Zu ändern neuen Bestimmungen des am 1. August in Kraft getretenen revidierten Enteignungsgesetzes war im Berichtsjahr noch nicht Stellung zu nehmen.

In 102 von 655 erledigten Fällen wurde auf die Beschwerde aus folgenden Gründen nicht eingetreten:

Fehlen eines anfechtbaren kantonalen Hoheitsaktes (Art. 84 Abs. 1 OG)	3
Zulässigkeit eines anderen Rechtsmittels (Art. 84 Abs. 2 OG)	9
Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges (Art. 86 Abs. 2 OG)	19
Unanfechtbarer Zwischenentscheid (Art. 87 OG)	8
Fehlende Legitimation (Art. 88 OG)	14
Fehlende Handlungsfähigkeit (Art. 14 BZP)	5
Verspätung (Art. 89 OG)	9

Ungenügende Begründung (Art. 90 OG)	19
Nichtleistung des Kostenvorschusses (Art. 150 OG)	16
	<u>102</u>

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen, erhoben werden. Solche Verfügungen können entweder von eidgenössischen Organen (Departementen, Dienstabteilungen, öffentlichen Anstalten, Rekurskommissionen usw.) oder von kantonalen Behörden (Regierungsrat, Verwaltungsgericht usw.) ausgehen. Von den im Jahre 1972 an das Bundesgericht weitergezogenen Verfügungen sind 126 von eidgenössischen Organen und 200 von kantonalen Behörden getroffen worden. Diese Zahlen belegen die unserem föderalistischen System eigene Besonderheit, dass die Anwendung des Bundesrechts in weitem Umfange den Kantonen überlassen ist.

Aus den zahlreichen Rechtsgebieten, auf die sich die Rechtsprechung der Kammer erstreckte, seien zwei hervorgehoben, in denen neue und wichtige Fragen zu prüfen waren.

Auf dem Gebiet der *Stabilisierung des Baumarktes* (BB vom 25. Juni 1971) stellte die Kammer fest, dass das Abbruchverbot jede nicht dringliche Inanspruchnahme des Baugewerbes verunmöglichen will und dass die Verwahrlosung eines Wohnhauses bis zur Unbewohnbarkeit für sich allein – ohne gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Anordnung des Abbruchs – keine Ausnahme vom Verbot begründet (BGE 98 Ib 35). Sodann wurde entschieden, dass ein Abbruch u. a. zulässig ist, wenn der geplante Neubau mindestens zum grössten Teil aus preisgünstigen Wohnungen bestehen wird. Zugleich war klarzustellen, dass die vom Beauftragten des Bundesrates in einer «Verfügung über Kostengrenzen für den preisgünstigen Wohnungsbau» aufgestellten Vorschriften bloss als Richtlinien berücksichtigt werden können, da der BB diesem Organ keine Rechtsverordnungskompetenz überträgt (BGE 98 Ib 252). Nach einem weiteren Urteil steht dem Vorhaben mehrerer Bauherren, gemeinsam einen gewerblichen Neubau zu erstellen und ihn im Stockwerkeigentum aufzuteilen, die Ausführungssperre entgegen, wenn der geplante Gesamtbau die Volumen- oder die Kostengrenze des BB überschreitet, es wäre denn, er diene der Rationalisierung oder der Forschung (BGE 98 Ib 266).

Auf dem Gebiet der *Forstpolizei* sind 80 Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingegangen. Diese aussergewöhnlich grosse Zahl ist auf eine Revision der massgebenden Vorschriften und eine Änderung der Praxis zurückzuführen. Während Rodungsbewilligungen früher jahrzehntelang von gewissen kantonalen Behörden weitherzig erteilt worden waren, ist nun die Bewilligung an strenge Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung sorgfältig überwacht wird. Daher werden heute zahlreiche Grundeigentümer, die unter der Herrschaft des alten Rechts ein Waldgrundstück in der Absicht, es zu roden und zu überbauen, und im Vertrauen auf die damalige entgegenkommende Bewilligungspraxis gekauft haben, durch eine unerwartete Verweigerung der Rodungsbewilligung enttäuscht. Daraus erklärt sich eine Flut von Beschwerden, insbesondere aus dem Kanton Tessin. Nach Prüfung der wichtigsten dieser Beschwerden und auf Grund von Augenscheinen hat die Kammer allgemeine Grundsätze – namentlich über den Begriff des Waldes, den der «Standortgebundenheit» und die Anwendung des Vertrauensprinzips – erarbeitet. Sie sollen für die Beurteilung der einzelnen Fälle wegleitend sein. Wohl muss die Rechtsprechung darauf Bedacht nehmen, dass den der Erhaltung des Waldareals dienenden neuen Vorschriften nachgelebt wird; sie kann aber die besondere Lage, in der sich die von der Änderung der Rechtsordnung und der Praxis überraschten Grundeigentümer befinden, nicht ganz ausser acht lassen.

In einer Reihe von Fällen, in denen die eidgenössische Bodenverbesserungs-Verordnung anzuwenden war, hat die Kammer festgestellt, dass die bundesrechtlichen Vorschriften über die *Verjährung* nicht einheitlich sind. Häufig sind die Fristen und die Modalitäten der Verjährung je nach Rechtsgebiet verschieden geregelt, ohne dass sich objektive Gründe für die Abweichungen finden lassen. Es wäre wünschbar, dass die mit der Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse betrauten Dienstzweige der Bundesverwaltung sich über die Grundsätze einig werden, nach denen die Verjährung im allgemeinen zu ordnen wäre, unter Vorbehalt besonderer Fälle, für die sich eine abweichende Regelung aufdrängt. Eine solche Verständigung hätte u. a. den Vorteil, dass die Aufgabe der Gerichte, Gesetzeslücken auszufüllen, erleichtert würde.

II. Erste Zivilabteilung

1. Direkte Prozesse

Die I. Zivilabteilung ist im Berichtsjahr vermehrt angerufen worden, gemäss Artikel 41 Buchstabe c des Organisationsgesetzes anstelle der kantonalen Gerichte zivilrechtliche Streitigkeiten als einzige Instanz zu beurteilen. Hieraus ergab sich eine erhebliche Belastung der Abteilung.

2. Vertragsrecht

Wie in den Vorjahren stand die Mehrzahl der vertragsrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Liegenschaftenhandel und der Bautätigkeit.

Aus der einschlägigen Rechtsprechung ist zu erwähnen, dass nach einem Urteil vom 21. März (BGE 98 II 15) ein Kaufvertrag wegen Irrtums angefochten werden kann, wenn sich der Käufer darüber geirrt hat, dass das Grundstück zufolge Lawinengefahr nicht bebaubar ist, und wenn es nachträglich mit einem Bauverbot belegt wird.

3. Haftpflicht des Strasseneigentümers

Ein Urteil vom 15. Februar (BGE 98 II 40) nimmt Stellung zur Frage der Grenzen der im kantonalen öffentlichen Recht den Gemeinwesen auferlegten Pflicht, Glatteis auf ihrem Strassennetz zu bekämpfen. Das Ausmass dieser Pflicht hängt davon ab, ob und inwieweit der Strasseneigentümer sie nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten erfüllen kann. In erster Linie obliegt dem Fahrer, auf die witterungsbedingten Strassenverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

4. Haftpflicht der Luftverkehrsunternehmung

Die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen gegen eine Luftverkehrsgesellschaft hat ergeben, dass der Rechtsschutz des Geschädigten ungenügend ist und die Luftverkehrsunternehmungen im Vergleich zu den übrigen Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs haftpflichtrechtlich privilegiert sind (BGE 98 II 231).

5. Patent- und Markenrecht

Die Streitigkeiten aus Patent- und Markenrecht haben mit 22 Neueingängen eine beträchtliche Zunahme erfahren.

6. Kartellrecht

In einem Urteil vom 28. November (Veröffentlichung vorgesehen) ist die Anfechtung einer Boykottmassnahme – Sperre der Lieferung von Bier wegen Nichtbeachtung der Preisbindung – abgewiesen worden, weil die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Wettbewerbsbehinderung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Kartelle und ähnliche Organisationen erfüllt waren.

III. Zweite Zivilabteilung

Die II. Zivilabteilung hat ihre Rechtsprechung im Gebiete des Familienrechts in den folgenden drei Bereichen geändert:

Im Urteil in Sachen Granz vom 6. Juli hat die II. Zivilabteilung entgegen einer Praxis, die sie bisher mit Ausnahme eines Entscheides vom 29. Juni 1927 (BGE 53 II 196) stets befolgt hat, die Auffassung preisgegeben, dass der Ehebruch ein absoluter Scheidungsgrund sei. Sie nimmt nunmehr an, dass die gesetzliche Vermutung der Zerrüttung, welche der Ehebruch bei Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 137 ZGB begründet, umgestossen werden kann. Die wegen Ehebruchs erhobene Scheidungsklage muss daher abgewiesen werden, wenn sich herausstellt, dass im konkreten Fall der Ehebruch nicht zu einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt hat. Dies gilt namentlich dann, wenn der Ehebruch erst nach Eintritt der endgültigen Zerrüttung der Ehe, z. B. erst nach Einleitung des Scheidungsprozesses, begangen wurde.

Gemäss Artikel 152 ZGB kann der Richter dem schuldlosen Ehegatten, der durch die Scheidung der Ehe in grosse Bedürftigkeit geraten würde, einen den Vermögensverhältnissen des andern Ehegatten angepassten Unterhaltsbeitrag zusprechen, auch wenn der pflichtige Gatte an der Scheidung nicht schuld ist. Nach der Rechtsprechung führen selbst schwere Verfehlungen gegen die ehelichen Pflichten nicht zum Verlust des Unterhaltsbeitrages, sofern sie die Zerrüttung nicht beeinflusst haben und somit für die Zerrüttung nicht kausal sind. Demgegenüber hat ein Verschulden, auch ein leichtes, das für die Zerrüttung kausal ist, bisher den Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Verfehlung für die Zerrüttung nur eine ganz untergeordnete Rolle spielte oder bloss eine Reaktion auf schwere Herausforderungen war. Diese – in der Lehre als zu streng kritisierte – Rechtsprechung ist im Urteil in Sachen Merenda gegen Berset vom 9. März (BGE 98 II 9) gemildert worden: Künftighin kann auch der Ehegatte, dessen leichtes Verschulden bei der Zerrüttung eine untergeordnete Rolle gespielt hat, einen Unterhaltsbeitrag beanspruchen. Er gilt als «unschuldig» im Sinne von Artikel 152 ZGB. Damit gibt die neue Rechtsprechung diesem Begriff die weiteste Auslegung, die im Hinblick auf den Gesetzestext möglich ist.

Im Urteil in Sachen Bäder vom 23. November hat die II. Zivilabteilung die Zulässigkeit der Indexierung des dem unehelichen Kind gestützt auf Artikel 319 ZGB im Rahmen eines Vaterschaftsprozesses gewährten Unterhaltsbeitrages bejaht. Diese Indexierung hat indessen so zu erfolgen, dass die Höhe des Unterhaltsbeitrages sich auf einfache und klare Weise feststellen lässt; damit soll namentlich vermieden werden, dass die Indexierung die Zwangsvollstreckung solcher Ansprüche erschwert. Über die Indexierung anderer im Familienrecht vorgesehener Unterhaltsbeiträge und insbesondere der dem geschiedenen Ehegatten auferlegten Verpflichtungen hatte sich das Gericht bisher nicht auszusprechen; diese Frage bleibt weiterhin offen.

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden haben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gegeben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat anhand eines internen Vorentwurfs die Beratungen darüber aufgenommen, in welchem Sinne die Verordnung des Bundesgerichts vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken abzuändern und zu ergänzen sei, um sie den neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über das Miteigentum und das Stockwerkeigentum anzupassen.

Unter Hinweis auf Meinungsverschiedenheiten zwischen Betreibungsämtern verschiedener Kantone legte eine kantonale Behörde der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer die von dieser schon lange nicht mehr beurteilte Frage vor, für welche Dauer die – praktisch immer wichtiger werdende – Pfändung künftigen Lohns im Falle der Teilnahme mehrerer Gläubiger angeordnet werden darf. In ihrer Antwort bestätigte die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den seit Jahrzehnten befolgten Grundsatz, dass künftiger Lohn in einem bestimmten Betreibungsverfahren höchstens für ein Jahr seit dem Pfändungsvollzug gepfändet werden kann; sie stellte sodann in Abweichung von einer früher vertretenen Auffassung die Regel auf, dass diese Jahresfrist im Falle der Teilnahme mehrerer Gläubiger von der Pfändung an läuft, welche die Teilnahmefristen der Artikel 110 und 111 SchKG in Gang setzt (BGE 98 III 12). Die Aufsichtsbehörden und Betreibungsämter aller Kantone wurden durch ein Rundschreiben angewiesen, diese Regel zu befolgen.

Der Umstand, dass das SchKG den Betreibungsämtern nicht vorschreibt, dem Ehegatten des betriebenen Schuldners und gegebenenfalls der Vormundschaftsbehörde den Vollzug einer Pfändung anzuzeigen, führt nicht selten zum unbefriedigenden Ergebnis, dass der Ehegatte oder andere nach Artikel 111 SchKG zum Anschluss an die Pfändung berechtigte Personen die hierfür geltende Frist von 40 Tagen seit dem Pfändungsvollzug versäumen (zur Veröffentlichung bestimmter Entscheid vom 17. Juli). Es handelt sich hier um einen Mangel des Gesetzes, der bei einer Revision des SchKG behoben werden sollte.

V. Kassationshof

Die seit 1. Juli 1971 geltenden neuen Bestimmungen des *revidierten Strafgesetzbuches* bildeten Gegenstand zahlreicher Beschwerden. Die Pflicht zur psychiatrischen Begutachtung eines Beschuldigten (Art. 13) wurde in Änderung der bisherigen Praxis dahin erweitert, dass eine Untersuchung nicht erst bei gebieterisch sich aufdrängenden Zweifeln, sondern schon dann anzuordnen ist, wenn ein ernsthafter Anlass zu Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit besteht (BGE 98 IV 156). Zum Verzicht auf den Widerruf des bedingten Strafvollzuges (Art. 41 Ziff. 3) entschied der Kassationshof, dass ein «leichter Fall» nicht schon angenommen werden darf, wenn für die während der Probezeit verübte Tat eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten ausgesprochen oder für diese erneut der bedingte Strafvollzug gewährt worden ist, sondern dass jedesmal auf Grund aller objektiven und subjektiven Umstände eine gesamthafte Prüfung vorzunehmen ist (BGE 98 IV 164 und zu veröffentlichendes Urteil vom 6. Oktober). Zum weiteren Erfordernis der begründeten Aussicht auf Bewährung wurde festgestellt, dass an die Bewährungsaussichten die gleichen Anforderungen wie bei der Gewährung des bedingten Strafvollzuges zu stellen sind (BGE 98 IV 76). Ferner erkannte der Kassationshof, dass der Richter, der eine von einem jugendlichen Erwachsenen während der Probezeit begangene Straftat zu beurteilen hat, auch für den Entscheid über den Vollzug der seinerzeit bedingt aufgeschobenen Jugendstrafe zuständig ist (BGE 98 IV 166). Ein weiteres Urteil äussert sich zur Bedeutung der in Artikel 42 Ziffer 1 Absatz 1 eingeführten Bewährungsfrist, wonach die (neue) Verwahrung nur zulässig ist, wenn das neue Verbrechen oder Vergehen innerhalb der fünfjährigen Frist, gerechnet von der endgültigen Entlassung aus der Straf- oder Verwahrungsanstalt an, begangen wird (BGE 98 IV 4).

Die Rechtsprechung zur Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzuges an *angetrunkene Motorfahrzeugführer*, die keine Änderung erfahren hat, geht nach wie vor davon aus, dass der bedingte Aufschub nur mit Zurückhaltung zugebilligt werden darf, dass im übrigen aber auch hier die persönlichen Verhältnisse und alle weiteren Umstände des Falles gesamthafte zu würdigen sind. Daher wurde die Praxis eines Kantons, die in Fällen mit einer den Wert von zwei Promille übersteigenden Angetrunkenheit den bedingten Strafvollzug allein schon wegen des hohen Blutalkoholgehalts verweigerte, als unzulässig erklärt (BGE 98 IV 159).

Mehrere Urteile befassen sich mit der vorfrageweisen Überprüfung der *Rechtsgültigkeit von Verfügungen* durch den Strafrichter. Die Zulässigkeit der Überprüfung wurde verneint, wenn die Gesetzmässigkeit einer Individualverfügung bereits durch ein Verwaltungsgericht festgestellt worden ist, dagegen bejaht, wenn der Betroffene das Verwaltungsgericht nicht angerufen hat oder der verwaltungsgerichtliche Entscheid noch aussteht und ebenso, wenn die gegen die Rechtsbeständigkeit einer Allgemeinverfügung erhobenen Einwände des Beschuldigten in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beurteilt worden sind. In diesen Fällen beschränkt sich die Überprüfungsbezugnis des Strafrichters auf offensichtliche Rechtsverletzung oder Ermessensmissbrauch, wogegen er Verfügungen, die der Kontrolle eines Verwaltungsgerichts überhaupt entzogen sind, mit Ausnahme ihrer Angemessenheit frei überprüfen kann (BGE 98 IV 106). In zwei Fällen wurde das Strafurteil aufgehoben, weil die Begründung, mit der öffentliche Parkplätze für einen begrenzten Personenkreis (Polizeifunktionäre, Messeaussteller) reserviert worden waren, mit Artikel 3 Absatz 4 SVG unvereinbar war (zur Veröffentlichung bestimmte Urteile vom 27. Oktober).

Mit dem Zürcher Globuskrawall in Zusammenhang stehende Straffälle gaben Anlass, die Frage der *Rechtmässigkeit von Amtshandlungen*, insbesondere polizeilichen Eingriffen, erneut zu prüfen und das Recht, gegen widerrechtliche polizeiliche Anordnungen Widerstand zu leisten, näher abzugrenzen. Zugleich wurde festgestellt, dass den Teilnehmern einer Demonstration kein weitergehendes Widerstandsrecht zusteht als Personen, die durch eine Amtshandlung einzeln betroffen werden (BGE 98 IV 43). Schliesslich war dazu Stellung zu nehmen, unter welchen Voraussetzungen ein Parlamentarier, der an einer Zusammenrottung teilnimmt, sich auf seine Sonderstellung berufen kann (BGE 98 IV 54).

Auf dem Gebiet der *Fahrlässigkeitsdelikte* machen zwei Entscheidungen die besondere Sorgfaltspflicht von Personen deutlich, die als Leiter gefährlicher Unternehmungen (Rettungsaktion mit Helikopter, Gebirgsskitour) für Beteiligte, insbesondere Unerfahrene, verantwortlich sind (BGE 98 IV 5 und 168). Ein weiteres Urteil behandelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Halters, der sein Motorfahrzeug einem wegen Angetrunkenheit fahruntüchtigen Lenker überlässt und die Folgen des eingetretenen Verkehrsunfalls hätte voraussehen können (BGE 98 IV 16).

VI. Anklagekammer

Die Anklagekammer liess am 24. April die Anklage gegen Cuénod und Maerki wegen Angriffs auf die verfassungsmässige Ordnung, rechtswidriger Vereinigung usw. zu. Die Verfolgung des Mitangeklagten Ludi, dem nur der kantonale Gerichtsbarkeit unterstehende Handlungen vorgeworfen wurden, überliess sie den kantonalen Gerichten.

VII. Bundesstrafgericht

Das Strafverfahren gegen Cuénod und Maerki, in welchem die beiden Angeklagten vom Bundesstrafgericht zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden, fand am 14. Juli seinen Abschluss (BGE 98 IV 124).

C. Statistik

I. Zahl und Art der Erledigungen

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren					1972			Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer			
	1968	1969	1970	1971	1972	Übertrag von 1971	Eingang 1972	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1973	Nichtetreten	Abrechnung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweihung	Monate	Tage
I. Zivilsachen:																
1. Direkte Prozesse	6	—	5	11	9	25	34	5	29	—	3	2	—	—	17	15
2. Berufungen	221	304	276	266	77	268	345	268	77	47	35	45	141	—	3	3
3. Nichtigkeitsbeschwerden	10	7	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	1	9	11	8	—	18	18	14	4	7	—	1	6	—	1	7
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten	565	693	616	633	264	697	961	655 ¹⁾	306	102	118	102	333	—	4	9
(vgl. separate Aufstellung)																
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten ..	154	143	290	520	287	402	639	443	246	36	150	77	180	—	7	3
(vgl. separate Aufstellung)																
IV. Strafrechtspflege																
1. Kassationshof	421	440	406	398	52	438	490	451 ²⁾	39	106	77	45	223	—	1	16
2. Anklagekammer	28	18	22	17	1	17	18	17	1	1	—	4	12	—	—	13
3. Bundesstrafgericht	—	—	1	2	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	2	14
Löschungen	2	2	1	1	—	2	2	1	1	—	—	—	1	—	7	2
4. Ausserordentlicher Kassationshof ..	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 1. Schuldbeitrugs- und Konkurswesen																
a. Beschwerden und Rekurse	110	82	74	86	1	69	70	69	1	16	2	17	34	—	—	9
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	1	2	—	—	—	3	3	3	—	1	—	—	2	—	—	33
2. Sanierungen	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	1	4	4	1	1	3	4	2	2	—	1	1	—	—	4	9
Total	1 521	1 705	1 715	1 943	692	1 943	2 935	1 929	706	316	356	295	932	—	—	—

¹⁾ Hievon 263 durch den Dreierausschluss.

²⁾ Hievon 139 durch den Dreierausschluss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1971	Eingang 1972	Total anhängig	Erledigt 1972	Übertrag auf 1973
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 Bst. a OG)	—	1	1	1	—
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. a OG)	244	656	900	606 ¹⁾	294
3. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. c OG)	5	9	14	12	2
4. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. d OG)	1	—	1	—	1
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. a OG)	9	23	32	27	5
6. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	—	2	2	1	1
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG)	5	6	11	8	3
	264	697	961	655	306

¹⁾ Hievon durch:

I. Zivilabteilung 18

II. Zivilabteilung 16

Verwaltungsrechtliche Kammer 10

Kassationshof 36

III. Detaillierte Aufstellung über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Von 1971 übertragen	1972 eingegangen	Total anhängig	1972 erledigt	Auf 1973 übertragen
1. Beschwerden					
Bürgerrecht	3	—	3	3	—
Fremdenpolizei	5	10	15	14	1
Dienstverhältnis des Bundespersonals	—	5	5	1	4
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	1	7	8	4	4
Miet- und Pachtsachen	3	4	7	7	—
Register ¹⁾	2	21	23	19	4
Strafvollzug ²⁾	3	29	32	31	1
Schulwesen	1	6	7	7	—
Landesverteidigung	—	2	2	1	1
Zollwesen	2	3	5	4	1
Steuern	40	63	103	70	33
Enteignungen ³⁾	129	71	200	121	79
Wasserrecht	1	—	1	1	—
Elektrische Anlagen	1	5	6	4	2
Strassenverkehr	—	7	7	2	5
Entzug des Führerausweises	4	12	16	13	3
Eisenbahnen	—	2	2	2	—
PTT	5	2	7	5	2
Gewässerschutz	14	10	24	10	14
Arbeitsgesetzgebung	4	3	7	5	2
Sozialer Wohnungsbau	4	4	8	4	4
Landwirtschaftsgesetzgebung	9	16	25	16	9
Forstpolizei	22	80	102	54	48
Stabilisierung des Baumarktes	2	12	14	9	5
Spielbanken	3	—	3	3	—
Handelsreisende	—	2	2	1	1
Aufsicht über Anlagefonds	3	3	6	4	2
Bankenaufsicht	1	5	6	4	2
Versicherungsaufsicht	—	3	3	—	3
Andere Fälle	10	7	17	12	5
2. Klagen					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	5	—	5	3	2
Ausservertragliche Entschädigungen	3	5	8	3	5
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	2	—	2	2	—
Befreiung von kantonalen Abgaben	2	1	3	1	2
Andere Fälle	1	2	3	1	2
3. Revisions- und Erläuterungsgesuche					
.....	2	—	2	2	—
	287	402	689	443	246

¹⁾ zuständig: I. u. II. Zivilabteilung²⁾ zuständig: Kassationshof³⁾ staatsrechtliche Kammer

IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

(Mit Rücksicht auf die am 1. August 1972 in Kraft getretene Neueinteilung der Schätzungskreise erfasst die nachfolgende Statistik nur die Geschäfte der bis zum 31. Juli 1972 amtierenden Schätzungskommissionen)

1. Zahl der Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Übertrag von 1971	41	17	17	46	10	36	63
Eingang bis 31. 7	13	7	7	5	5	12	6
Erledigt bis 31. 7	12	7	2	9	9	7	20
Übertrag	42	17	22	42	6	41	49

2. Art der Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
ETH						1	
Militärische Anlagen	1	3	1	1			
Schiessanlagen					1		
Kraftwerke		2		3			1
Nationalstrassen	28	1	15	19	4	18	33
Elektrische Leitungen	7	8	3	4		7	11
SBB	4	2	3	13	1	7	1
Privatbahnen		1				2	
Gasverbundleitungen	1					3	
Flughafen	1			1			
PTT				1		3	3

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 1. Februar 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: **Tschopp**

Der Gerichtsschreiber: **Klingler**